

**Benutzergebührenordnung
für das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk
mit ihren Ortsteilen Cosa, Pösigk und Ziebigk**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 § 5 Abs.1 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk folgende Benutzergebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Gemeindezentrums in der Lindenstraße 15 a in Prosigk werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung für die im § 1 genannte Gemeinschaftseinrichtung stellt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erlass des Gebührenbescheides.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erlass und dem Zugang des Gebührenbescheides.

Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Gegen dieses Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden.

Der Einzahlungsbeleg ist bei der Einweisung in die Örtlichkeit des Gemeindezentrums dem von der Gemeinde benannten Vertreter vorzuweisen.

Liegt der Beleg nicht vor, tritt die Nutzungsgenehmigung nicht in Kraft.

§ 5 Benutzergebühr

Für die Nutzung der im § 1 genannten Gemeinschaftseinrichtung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

- Benutzergebühr incl. Nebenkosten:

Kaution im Voraus	100 Euro
Saal mit Foyer	75 Euro
Saal mit Foyer incl. Geschirrnutzung	100 Euro
Foyer	25 Euro

Foyer incl. Geschirrnutzung

40 Euro

Für ortsansässige Vereine, Organisationen und Gruppierungen wird keine Benutzergebühr erhoben.

§ 6 GEMA – Gebühren

Das Nutzungsentgelt enthält nicht die Gebühren für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Die Nutzer des Gemeindezentrums werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind eventuelle erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 7 Billigkeitsregel

Ansprüche aus einem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft Treten

Diese Benutzergebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzergebührenordnung vom 18.11.2003 außer Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, den 20.11.2006

gez. Richter
Bürgermeister

- Siegel -